

**Grundsätze für die
Behandlung
von Gendarstellungs-
ansprüchen
durch Zeitungs- und
Zeitschriftenredaktionen**

**Eine Anleitung
für die Praxis**

(Stand 1977)

**Publizistische Grundsätze
(Pressekodex)
Seiten 23 und 24**

Vorwort

Der Gegendarstellungsanspruch folgt aus dem Persönlichkeitsrecht des von einer Presseveröffentlichung Betroffenen, aber auch aus dem in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes normierten Recht auf Mitwirkung bei der öffentlichen Meinungsbildung. Er dient damit zugleich dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit, auch die andere Seite zu hören.

Das Gesetz hat im Hinblick auf Wirkung und Reichweite der Presse den Gegendarstellungsanspruch nach dem Grundsatz der Waffengleichheit geregelt und dem durch eine Veröffentlichung Betroffenen das erzwingbare Recht eingeräumt, gleichfalls in dem Presseorgan zu Worte zu kommen und die Sachlage aus seiner Sicht darzustellen. Dabei kommt es auf die objektive Wahrheit weder der Behauptung noch der Gegenbehauptung an, da der Anspruch rein formeller Natur ist.

Bei der Behandlung von Gegendarstellungsansprüchen sollte die Presse nicht kleinlich verfahren, vor allem wenn es sich um rechtsunkundige Bürger handelt. Zum Schutze der Presse gegen einen Mißbrauch dieses Rechtsinstituts hat das Gesetz selbst die Grenzen gezogen und ganz bestimmte Kautelen vorgesehen, die es der Presse ermöglichen, unzumutbare oder schikanöse Ansprüche abzuwehren.

I.

Der persönliche und sachliche Geltungsbereich

1. Der Kreis der Anspruchsberechtigten

Anspruchsberechtigt sind durch eine Tatsachenbehauptung betroffene

- a) natürliche Personen (ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit);
- b) Personenvereinigungen, mit oder ohne Rechtsfähigkeit. Dazu rechnen Vereine, Stiftungen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Handelsrechts und die durch Sondergesetze geregelt sind (z. B. AktienG., GmbHG., GenG.);
- c) »Stollen«, d. h. Behörden, Gerichte, Anstalten, gesetzgebende Körperschaften usw.

2. Der Kreis der Anspruchsverpflichteten

Zum Abdruck einer Gegendarstellung verpflichtet ist

- a) bei periodischen Druckwerken der verantwortliche Redakteur¹ und der Verleger² eines Text- oder Bildbeitrags, der eine Tatsachenbehauptung zum Ausdruck bringt, durch die eine Person oder Stelle betroffen ist;
- b) bei A n z e i g e n neben dem Verleger der nach pressegesetzlicher Vorschrift für den Anzeigenteil verantwortlich Zeichnende.

»Periodische Druckwerke« sind Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke. Auf das Vervielfältigungsverfahren kommt es nicht an. Anspruchsverpflichtet sind auch Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Matrosendienste u. ä.

»Verantwortlicher Redakteur« ist, wer vom Verleger mit der Aufgabe bestellt worden ist, kraft seiner Entscheidungsbefugnis über die Auswahl des zu publizierenden Materials das Druckwerk von Beiträgen strafbaren Inhalts freizuhalten und in dessen redaktionellem Teil die Tatsachenbehauptung aufgestellt wurde. Bei Wechsel ist der Redakteur verpflichtet, der im Zeitpunkt des Zugangs der Gegendarstellung verantwortlich zeichnet oder tatsächlich den Sachbereich bearbeitet (OLG München vom 17. 4. 1972 = ArchPR 1972 [XVII], 97).

»Verleger« ist die (auch juristische) Person, die die Vervielfältigung und Verbreitung des Druckwerks im eigenen Namen übernimmt und bewirkt.

Bildbegriff: Darunter fallen Lichtbilder, Zeichnungen (Karikaturen), graphische Darstellungen (Pläne, Skizzen, Tabellen usw.). In der Regel erfolgt die Gegendarstellung bei Bildern durch Text. Sie kann aber auch durch Abdruck eines Bildes verlangt werden (z. B. bei beanstandeten Bild-

¹ Vgl. dazu Urteil Nr. 3 und 4

² Vgl. dazu Urteil Nr. 5

montagen, Retuschen, Einkopierungen u. ä., sofern diese eine Tatsachenbehauptung enthalten — OLG München vom 26. 2. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 106). Die Gegendarstellung kann auch nur die Bildunterschrift betreffen.

II.

Prüfung der Gegendarstellung auf Form und Inhalt

A. Die formellen Voraussetzungen

1. Schriftform und Unterschrift

Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform. Sie ist auch durch Telegramm und Fernschreiben gewahrt.

Der Text der Gegendarstellung muß vom Betroffenen unterzeichnet sein. Unterzeichnung bedeutet Namensunterschrift. Unterzeichnung durch Stellvertreter (z. B. Anwalt) genügt nicht³. Umstritten ist, ob die Unterzeichnung eigenhändig handschriftlich erfolgen muß. Während im Fachschrifttum das Erfordernis der eigenhändigen Unterzeichnung als Formalismus abgelehnt wird, verlangt sie die Rechtsprechung⁴ unter Hinweis auf § 126 Abs. 1 BGB. Bei Telegrammen und Fernschreiben ist Unterschrift erforderlich, jedoch keine Eigenhändigkeit, da hier die Identität mit dem Betroffenen als Einsender feststellbar ist.

Berlin, Bremen und Niedersachsen erwähnen die Unterzeichnung nicht ausdrücklich, doch folgt das Erfordernis der Unterzeichnung auch hier aus § 126 Abs. 1 BGB.

Das in einem Begleitschreiben geäußerte Abdruckverlangen kann dagegen von einem Bevollmächtigten (z. B. Anwalt) unterzeichnet sein.

Bei juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere des Handelsrechts) und des öffentlichen Rechts muß die Gegendarstellung von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Bei einem nicht rechtsfähigen Verein müssen alle seine Mitglieder unterzeichnen, da der Vereinsvorsitzende in diesem Fall nicht der »gesetzliche« Vertreter ist (OLG Köln vom 6. 7. 1971 — ArchPR 1972 [XVII], 104). Nach § 3 des Parteiengesetzes sind politische Parteien und ihre Gebietsverbände aktiv und passiv legitimiert.

2. Der Adressat

Die Gegendarstellung muß nicht unbedingt an den verantwortlichen Redakteur oder an den Verleger persönlich gerichtet sein. Es genügen Name oder Firma des Presseunternehmens⁵.

³ Vgl. dazu Urteil Nr. 8

⁴ Vgl. dazu Urteil Nr. 9

⁵ Vgl. dazu Urteil Nr. 6 und 7

3. Befristete Vorlage

Nach dem Gesetz muß der Betroffene den Abdruck der Gegendarstellung »unverzüglich« (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) nach Veröffentlichung des beanstandeten Beitrags verlangen. Unverzüglich bedeutet nicht sofort. Eine Frist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung, um dem Betroffenen Zeit zu Überlegungen und Nachforschungen zu lassen, wird als Richtschnur von einigen Gerichten und vom Deutschen Presserat vertreten, findet allerdings im Gesetz keine Stütze (OLG Köln vom 10. 5. 1972 = ArchPR 1972 [XVII], 103)⁶.

Die äußerste gesetzliche Frist von **d r e i M o n a t e n** nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt für besondere Umstände des Einzelfalles (z. B. Auslandsaufenthalt).

Nayorn und Hessen kennen die Dreimonatsfrist nicht, doch kann auch hier bei schuldhaftem Zögern das verspätete Gegendarstellungsverlangen wegen Fehlens eines berechtigten Interesses abgelehnt werden.

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Gegendarstellung bei dem Presseorgan. Die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang trifft den Betroffenen.

Nayorn und Hessen stellen nicht auf den Zugang, sondern auf den Zeitpunkt der Absendung ab.

Wird die Gegendarstellung wegen Mängeln zurückgewiesen, so gilt auch für die **w i e d e r h o l t e V o r l a g e** das Unverzüglichkeitsgebot. Nach Ablauf der erwähnten Fristen kann der Abdruck der Gegendarstellung verweigert werden.

B. Die inhaltlichen Voraussetzungen

1. Der »Betroffene«

»Betroffen« und damit anspruchsberechtigt ist nur, auf wen sich die Tatsachenbehauptung **i n d i v i d u e l l** und für einen größeren Leserkreis erkennbar bezieht (LG Bremen vom 20. 8. 1975 = ArchPR 1975 [XX], 46). Es kommt nicht darauf an, ob die Tatsachenbehauptung für den Betroffenen abträglich ist. Namentliche Erwähnung ist nicht erforderlich⁷. Die Anspruchsberechtigung muß nicht nachgewiesen werden, wenn sie aus dem Zusammenhang hervorgeht. Die Zugehörigkeit zu einem angesprochenen bestimmten Kreis (z. B. Berufskreis) genügt nicht.

Sind durch eine Tatsachenbehauptung **m e h r e r e** Personen betroffen, so hat der einzelne nur dann einen berechtigten Anspruch, wenn er neue Tatsachen geltend macht. Andernfalls genügt eine einzige Gegendarstellung. Bei einer Vielzahl inhaltgleicher Gegendarstellungen und gleicher Inter-

⁶ Vgl. dazu Urteil Nr. 10 bis 17

⁷ Vgl. dazu Urteil Nr. 2

essenlage hat nicht jeder Betroffene Anspruch auf einen besonderen Abdruck (OLG Hamburg vom 7. 6. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 105). Ein Gegendarstellungsanspruch kann berechtigt sein, wenn Namensgleichheit und weitere konkrete Angaben (z. B. Beruf) in der Pressemittteilung eine Verwechslung objektiv möglich erscheinen lassen⁸.

2. Nur Tatsachen gegen Tatsachen

Das Gesetz beschränkt die Gegendarstellung ausdrücklich auf »tatsächliche Angaben« zu den von der Presse aufgestellten »Tatsachenbehauptungen«⁹. Diese gesetzlichen Merkmale bereiten in der Praxis oft Schwierigkeiten und verlangen einen sorgfältigen Textvergleich zwischen den Angaben der Gegendarstellung und den beanstandeten Stellen des Beitrags.

»Tatsachen« sind Vorgänge, Zustände oder Eigenschaften, die wahrnehmbar in Erscheinung getreten und dem Beweise zugänglich sind. Auch innere Vorgänge, die äußerlich in Erscheinung treten (z. B. Beweggründe), rechnen zu den Tatsachenbehauptungen. In der Regel beziehen sich Tatsachen nur auf die Vergangenheit oder auf die Gegenwart, doch können auch künftige Ereignisse (Vorbereitungen, Planungen) darunter fallen. Eine Tatsachenbehauptung kann auch darin liegen, daß etwas Wesentliches verschwiegen wird, wodurch ein irreführender Eindruck entstanden ist. Ob eine Tatsachenbehauptung vorliegt, läßt sich oft nur anhand des Sachverhalts ermitteln. Auch eine Schlußfolgerung kann eine Tatsachenbehauptung sein, wenn Einzeltatsachen nicht mitgeteilt werden (OLG München vom 26. 2. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 103). Eine Ergänzung der Erstveröffentlichung kann verlangt werden, wenn sie eine unvollständige und deshalb unrichtige Darstellung ergänzt.

Der Gegendarstellungsanspruch besteht auch gegen von der Presse verbreitete Gerüchte tatsächlicher Natur, auch wenn sie als noch nicht ausreichend verbürgt bezeichnet oder mit einem Vorbehalt versehen wurden. Die Tatsachenbehauptung muß von der Presse nicht selbst aufgestellt worden sein. Es genügt die Wiedergabe von Behauptungen Dritter (z. B. Zitate, Meldungen von Nachrichtenagenturen, Leserbriefe).

Nicht gegendarstellungsfähig sind Meinungen, Kritiken, Werturteile, Polemiken, Schlußfolgerungen u. ä., die einer persönlichen Auffassung entspringen. Das gilt gleichmaßen auch für die Angaben des Betroffenen. Ein Werturteil kann aber auch in die Form einer Tatsachenbehauptung gekleidet sein und deshalb eine Gegendarstellung begründen (OLG Köln vom 23. 11. 1971 — AfP 1972 S. 231). Bestehen Zweifel, ob eine Meinung oder eine Tatsachenbehauptung vorliegt, so sollte kein allzu

⁸ Vgl. dazu Urteil Nr. 1

⁹ Vgl. dazu Urteil Nr. 18 bis 20

stronger Maßstab angelegt werden. Bei ehrenrührigen Werturteilen stehen dem Betroffenen straf- und zivilprozessuale Maßnahmen zur Verfügung.

3. Auf die objektive Wahrheit kommt es nicht an!

Es kommt nicht darauf an, ob die von der Presse aufgestellte Behauptung in Wirklichkeit Tatsache ist, sondern nur darauf, ob sie als Tatsache mitgeteilt worden ist. Insoweit kommt es auf die Erweislichkeit nicht an. Über Gegendarstellungsforderungen wird ohne Beweisaufnahme über den Wahrheitsgehalt entschieden. Auch bei der Gegendarstellung ist es unerheblich, ob die »tatsächlichen Angaben« des Betroffenen objektiv wahr sind, da es auf die Darstellung aus der Sicht des Betroffenen ankommt. Auch neue oder ergänzende Angaben tatsächlicher Natur können Tatsachencharakter haben, wenn sie in gedanklichem Zusammenhang mit der Tatsachenbehauptung der Presse stehen.

Enthält jedoch die Gegendarstellung offensichtliche (z. B. allgemein- oder gerichtsbekannte) Unwahrheiten, so kann sie abgelehnt werden wegen mangelnden berechtigten Interesses¹⁰. Das berechtigte Interesse des Betroffenen fehlt auch, wenn die Gegendarstellung nach objektiven Maßstäben völlig belanglos oder nebensächlich ist.

4. Kein strafbarer Inhalt

Eine Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn sie einen strafbaren Inhalt hat (z. B. ehrverletzende Äußerungen gegen Dritte)*. Die Formulierung, die Pressemitteilung sei »unwahr« oder »frei erfunden«, fällt nicht unter den Begriff des strafbaren Inhalts (LG Berlin vom 10. 3. 1975 = ArchPR 1975 [XX], 46).

5. Der »angemessene« Umfang

Der Umfang der Gegendarstellung muß »angemessen« sein¹¹. Maßgebend ist nicht der Umfang des ganzen Artikels, sondern nur der beanstandete Teil (einzelne Sätze oder Absätze), der die Tatsachenbehauptung enthält. Zum Umfang rechnen nicht die für die Bezugnahme erforderlichen Hinweise (z. B. auf Überschrift, Datum, Nummer der Ausgabe) und

¹⁰ Vgl. dazu Urteil Nr. 21

¹¹ Vgl. dazu Urteil Nr. 26

* Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verleger und dem verantwortlichen Redakteur über den strafbaren Inhalt, so geht das negative Vetorecht des Redakteurs vor, der nach dem Pressegesetz verpflichtet ist, das Druckwerk von Beiträgen strafbaren Inhalts freizuhalten. Weigert sich der verantwortliche Redakteur, so muß der abdruckwillige Verleger für die in Frage kommende Ausgabe einen neuen verantwortlichen Redakteur bestellen. Weigert sich der Verleger, so muß der abdruckwillige Redakteur, wenn er sich der ihm obliegenden Abdruckpflicht entziehen will, die verantwortliche Redaktion für diese Ausgabe niederlegen.

eine kurze (wörtliche oder sinngemäße) Wiederholung der beanstandeten Tatsachenbehauptung, um diese dem Leser in Erinnerung zu rufen¹².

Auf ein kleinliches Zeilenzählen sollte die Presse verzichten, da die Widerlegung manchmal mehr Raum beansprucht, um die Gegendarstellung verständlich zu machen und zu begründen¹³. Insoweit gilt eine Gegendarstellung auch größeren Umfangs noch als angemessen.

Nach dem bayerischen Pressegesetz soll die Gegendarstellung den beanstandeten Text nicht »wesentlich« überschreiten.

C. Ausnahmen von dem Gegendarstellungsanspruch

1. Parlaments- und Gerichtsberichte

Ein Gegendarstellungsanspruch besteht nicht bei wahrheitsgetreuen Berichten über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte. Dazu rechnen auch die Untersuchungsausschüsse.

»Wahrheitsgetreu« heißt nicht wortgetreu, sondern sinnwahrende Wiedergabe. Ein Bericht ist nicht wahrheitsgetreu, wenn er in einem wesentlichen Punkt falsch, unvollständig, entstellt oder verzerrt ist.

2. Geschäftliche Anzeigen

Ein Gegendarstellungsanspruch besteht nicht gegenüber geschäftlichen Anzeigen (das sind insbesondere Werbeinserate, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen). Dagegen besteht bei Anzeigen, die nicht geschäftlichen Interessen dienen (z. B. Wahlkampfanzeigen), ein Gegendarstellungsanspruch.

Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz wird dies auch für Bayern, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein, die den Entgegnungszwang beim Anzeigenteil nicht konkret geregelt haben, bejaht.

3. Gegendarstellung gegen Gegendarstellung

Gegen eine Gegendarstellung gibt es keinen weiteren Gegendarstellungsanspruch von dritter Seite. Wer sich durch eine Gegendarstellung betroffen fühlt, muß sich an den Gegendarstellungsberechtigten halten.

III.

Der Abdruck der Gegendarstellung

1. Die Placierung

Die Gegendarstellung muß in dem »gleichen Teil« des Druckwerks abgedruckt werden, in dem der beanstandete Beitrag veröffentlicht wor-

¹² Vgl. dazu Urteil Nr. 22 bis 24

¹³ Vgl. dazu Urteil Nr. 25

den ist. Gleicher Teil bedeutet nicht die gleiche Stelle oder die gleiche Seite. »Teil« kann der sachliche Bereich (Ressort) oder auch eine Rubrik sein. Nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit kann der Abdruck der Gegendarstellung auch auf der Titelseite verlangt werden, auf der die Pressemitteilung veröffentlicht worden ist. Bei Zeitschriften ist die Gegendarstellung unter derselben fachlichen Rubrik zu veröffentlichen, unter der die Erstmitteilung veröffentlicht worden ist (OLG Hamburg vom 24. 8. 1972 = AIP (Vierteljahreszeitschrift) 1/1973, S. 383).

Keinesfalls darf die Gegendarstellung ohne Zustimmung des Betroffenen als »Leserbrief« abgedruckt werden, was einen erneuten Anspruch auf Wiederholung des Abdrucks auslöst¹⁴.

Obwohl Bayern und Hessen kein ausdrückliches Verbot des Abdrucks als Leserbrief vorsehen, folgt die Unzulässigkeit auch hier aus dem Wesen der Gegendarstellung.

2. Die Schrift

Mit der vom Gesetz geforderten »gleichen Schrift« wird insbesondere eine nach Größe und Auszeichnung gleiche Schrift wie die der Erstmitteilung verlangt. Bei Schlagzeilen auf der Titelseite soll die Überschrift der Gegendarstellung nicht kleiner sein als die übrigen Überschriften (OLG Hamburg vom 15. 5. 1975 = ArchPR 1975 [XX], S. 43). Der Antragsteller kann die gleiche Schriftgröße für die Überschrift verlangen wie die der Erstmitteilung (OLG München vom 18. 9. 1972 = ArchPR 1972 [XVII], 102).

3. Die Abdruckfrist

Der Abdruck muß in der »nächstfolgenden, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer« erfolgen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Gegendarstellung. »Abgeschlossen« ist die Nummer mit dem Abschluß des Umbruchs (bei bestimmten Zeitschriften des Layouts) der Ausgabe oder des in Frage stehenden Teils. Der Redaktion muß aber auch die zur sorgfältigen Prüfung der Gegendarstellung auf ihre Ordnungsmäßigkeit erforderliche Zeit belassen werden (OLG Hamburg vom 26. 7. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 108). Setzt der Antragsteller eine unangemessen kurze Frist zur Erklärung, ob das Presseorgan die Gegendarstellung abdrucke, so fehlt dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung das Rechtsschutzbedürfnis (LG Hamburg vom 24. 9. 1971 = ArchPR 1971 [XVI], 97).

4. Das Änderungsverbot

Eigenmächtige Änderungen der Formulierung durch die Redaktion (Einschaltungen, Kürzungen) sind unzulässig (ausgenommen orthographische und grammatikalische Verbesserungen). Das Verbot gilt nicht, wenn der Einsender Änderungen — etwa aus pressegesetzlichen Gründen — in das

¹⁴ Vgl. dazu Urteil Nr. 27

Erkennen der Redaktion gestellt hat. Der Bevollmächtigte des Antragstellers darf die unterzeichnete Gegendarstellung abändern (OLG Hamburg vom 26. 7. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 108).

Verlangt der Betroffene eine der Pressemitteilung entsprechende Überschrift, so fällt diese unter das Änderungsverbot, insbesondere wenn sie eine Tatsachenbehauptung enthält. Andernfalls genügt das Wort »Gegendarstellung«, das drucktechnisch hervorzuheben ist (LG Hamburg vom 11. 8. 1965 = ArchPR 1965 [X], 51). Wird eine bestimmte Überschrift verlangt oder von der Redaktion formuliert, so kann das Wort »Gegendarstellung« auch im Text wiedergegeben werden. Das Gesetz verlangt nicht das Wort Gegendarstellung in der Überschrift (OLG München vom 20. 7. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 107).

5. Namensnennung des Betroffenen

Der Name des Betroffenen, der die Gegendarstellung verlangt, muß aus ihr hervorgehen. Das erfolgt in der Regel durch Wiedergabe der Unterschrift. Es gibt keine anonyme Gegendarstellung; auch Initialen genügen nicht. Das folgt aus der Voraussetzung, daß der Betroffene im Pressebericht erkennbar gewesen sein muß.

6. Redaktionelle Anmerkungen

Einleitende¹⁵ oder abschließende¹⁶ Bemerkungen der Redaktion oder eines Dritten zur Gegendarstellung (Glosse, »Redaktionsschwanz«) sind in der gleichen Nummer nur zulässig, wenn sie sich auf tatsächliche Angaben beschränken, also keine Meinungen oder Werturteile enthalten. Enthalten sie neue Tatsachenbehauptungen, so hat der Betroffene einen neuen Gegendarstellungsanspruch.

In Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland ist ein Verstoß gegen das bedingte Glossierungsverbot eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit. Bayern kennt kein Glossierungsverbot.

Absolut unzulässig ist, die Gegendarstellung aufzuteilen und sie zwischen den einzelnen Teilen zu glossieren¹⁷.

Der Hinweis, der Abdruck müsse nach dem Gesetz ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt abgedruckt werden, entwertet die Gegendarstellung und widerspricht dem Grundsatz der Waffengleichheit.

7. Der Begriff der »Nummer«

Die Gegendarstellung muß in der Gesamt- oder Teilaufgabe (Nebenausgabe, Beilage) abgedruckt werden, in der der beanstandete Beitrag veröffentlicht worden ist.

¹⁵ Vgl. dazu Urteil Nr. 32

¹⁶ Vgl. dazu Urteil Nr. 30

¹⁷ Vgl. dazu Urteil Nr. 31

6. Das Belegstück

Der Einsender hat keinen Anspruch auf Überlassung eines Belegexemplars, doch sollte ihm aus freien Stücken ein Belegstück zugeschickt werden, damit er sich von der Erfüllung seines Anspruchs überzeugen kann.

9. Übersetzungen

Eine Übersetzung der in einer Fremdsprache verfaßten Gegendarstellung in die deutsche Sprache kann der Einsender nicht verlangen.

10. Die Kostenfreiheit

Ist die Gegendarstellung dem Umfange nach »angemessen«, so ist ihr Abdruck kostenfrei. Ist sie unangemessen, so kann sie nur als Ganzes zurückgewiesen werden, da eigenmächtige Kürzungen durch die Redaktion unzulässig sind.

Bayern sieht nur »insoweit« Kostenfreiheit vor, als die Gegendarstellung den Umfang des beanstandeten Textes »nicht wesentlich« überschreitet. Kostenfreiheit besteht auch bei Gegendarstellungen im Anzeigenteil, sofern einzelne Landespressegesetze nichts anderes bestimmen (so Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, bei denen der übliche Anzeigentarif gilt)*.

IV.

Die Ablehnung des Gegendarstellungsanspruchs

Entspricht die Gegendarstellung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen oder liegt eine der Ausnahmen von der Gegendarstellungspflicht vor, so besteht keine Abdruckpflicht. Für die Ablehnung genügt, daß eine der oben aufgezeigten formellen oder inhaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder eine der Ausnahmen vorliegt.

Ist die Gegendarstellung offensichtlich unwahr oder gerichtsbekannt unrichtig, so kann der Abdruck wegen Fehlens eines berechtigten Interesses abgelehnt werden (OLG Hamburg vom 26. 7. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 108). Das gleiche gilt, wenn in der Gegendarstellung die veröffentlichten Tatsachen verfälscht wiedergegeben werden (OLG Köln vom 23. 11. 1971 = ArchPR 1972 [XVII], 101). Die Beweislast für das Vorliegen von Gründen, die einen Gegendarstellungsanspruch ausschließen, trägt der verantwortliche Redakteur bzw. der Verleger. Dies gilt vor allem für das Fehlen eines berechtigten Interesses am Abdruck der Gegendarstellung.

* Besteht bei Anzeigen, die nicht ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen, ein Gegendarstellungsanspruch, so kann der Verlag die Erstattung der Kosten nur sicherstellen, indem er mit dem Auftragsgeber eine Vereinbarung schließt, wonach dieser sich verpflichtet, im Falle der Veröffentlichung einer Gegendarstellung die Veröffentlichungskosten nach Maßgabe des Anzeigentarifs zu zahlen.

1. Behandlung der Ablehnung

Liegt einer der Gründe vor, die zur Ablehnung der Gegendarstellung in der eingereichten Form berechtigen, so ist das Presseorgan gehalten, die Gegendarstellung dem Betroffenen zurückzuschicken. Das Presseorgan ist weder berechtigt noch verpflichtet, eigenmächtig durch Änderung der Formulierung oder durch Kürzungen oder Einschaltungen die Gegendarstellung in die gehörige Form zu bringen, es sei denn, der Betroffene hat die Änderungen ausdrücklich in das Ermessen der Redaktion gestellt oder hat sich nach Fühlungnahme mit der Streichung der unzulässigen Stelle oder mit der Umformulierung einverstanden erklärt.

Mit der Ablehnung sollte jedoch die grundsätzliche Bereitschaft erklärt werden, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gegendarstellung abzudrucken.

2. Begründung der Ablehnung

Grundsätzlich ist das Presseorgan nicht verpflichtet, bei einer weitgehend unzulässigen Gegendarstellung die beanstandeten Stellen anzugeben und die Ablehnung zu begründen. Sind dagegen nur wenige Stellen zu beanstanden, so sollte das Presseorgan diese kurz angeben¹⁸.

V.

Die Durchsetzung des Anspruchs

1. Das Verfahren

Der Gegendarstellungsanspruch kann nur im Verfahren der einstweiligen Verfügung gerichtlich geltend gemacht werden. Ein Hauptverfahren findet nicht statt¹⁹. Der Betroffene muß nur den Anspruch, nicht aber den Verfügungsgrund glaubhaft machen²⁰. Ausnahmen: Bayern und Hessen, in denen neben dem einstweiligen Verfügungsverfahren auch das Hauptverfahren zulässig ist.

Als einziges Land sieht Bayern für die Verweigerung des Abdrucks einer Gegendarstellung Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe vor, aber auch für die Erwirkung des Abdrucks einer in wesentlichen Punkten wider besseres Wissen unwahren Gegendarstellung.

Der Betroffene darf den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht schuldhaft verzögern. Auch hier gilt das Unverzüglichkeitsgebot²¹. Verzichtet das Gericht auf eine vorherige mündliche Verhandlung (also auf eine Anhörung der Parteien), so kann das Presseorgan durch Widerspruch gegen den Beschluß eine mündliche Verhandlung erreichen. Der

¹⁸ Vgl. dazu Urteil Nr. 28 und 29

¹⁹ Vgl. dazu Urteil Nr. 35

²⁰ Vgl. dazu Urteil Nr. 39

²¹ Vgl. dazu Urteil Nr. 35

Widerspruch hat jedoch keine die durch die Verfügung angeordnete Gegendarstellung aufschiebende Wirkung. Das Endurteil nach mündlicher Verhandlung ist mit der Berufung anfechtbar.

2. Zuständigkeiten

Örtlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz des Verlegers bzw. des verantwortlichen Redakteurs oder der Sitz des Verlagsunternehmens oder eine seiner Niederlassungen befindet (§§ 12, 13, 17 ZPO).

Sachlich zuständig ist das Landgericht, da kein vermögensrechtlicher Anspruch vorliegt (§§ 23, 71 GVG). Es besteht Anwaltszwang.

VI. Kostenfragen

1. Prozeßkosten

Nach den Landespressegesetzen Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein ist die »vergebliche« Geltendmachung des Gegendarstellungsanspruchs **Prozeßvoraussetzung**. Hat der Antragsteller dem Presseorgan die Gegendarstellung vorher nicht vorgelegt, so mangelt es an einer Prozeßvoraussetzung für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung; in diesem Fall trägt er die Kosten (OLG Düsseldorf vom 7. 6. 1972 = ArchPR 1972 [XVII], 99). Das Presseorgan trägt die Kosten, wenn es den Abdruck grundlos verzögert oder zu Unrecht den Abdruck abgelehnt hat. Wenn nach dem jeweiligen Landespressegesetz der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ein erfolgloses Abdruckverlangen nicht voraussetzt, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, wenn der Antragsgegner den Gegendarstellungsanspruch sofort anerkennt (§ 93 ZPO).

2. Außergerichtliche Kosten

Nimmt der Betroffene im Verkehr mit der Presse **anwaltschaftliche Hilfe** in Anspruch, so ist das Presseorgan nur dann zur Erstattung der Gebühren und Auslagen verpflichtet, wenn es in **schuldhafter Weise Anlaß** zur Inanspruchnahme des Anwalts durch den Betroffenen gegeben hat (LG Stuttgart vom 11. 3. 1971 — 17 O 40/70; ArchPR 1971 [XVII] S. 98). Schuldhaft handelt das Presseorgan, wenn es den Abdruck der Gegendarstellung grundlos verzögert oder die ordnungsgemäße Gegendarstellung zu Unrecht abgelehnt hat. Hat das Presseorgan die Gegendarstellung anstandslos angenommen und abgedruckt, so hat der Betroffene die Anwaltskosten selbst zu tragen. Keine Rolle spielt, ob die durch das Presseorgan aufgestellte Tatsachenbehauptung erweislich wahr war, weil es auf die objektive Wahrheit nicht ankommt.

Bedient sich der Verlag bei der Behandlung eines Gegendarstellungsverlangens eines eigenen Anwalts, so muß er die Kosten für die Inanspruchnahme selbst tragen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gegendarstellung ordnungsgemäß war oder nicht. Im Falle eines Rechtsstreits trägt die unterliegende Partei die Kosten, wozu auch die Gebühren und Auslagen des Anwalts gehören (§ 91 ZPO).

VII.

ANHANG

Sonderformen der Richtigstellung

1. Die Ergänzungsberichtigung

Hat die Presse vor Rechtskraft über eine strafgerichtliche Verurteilung unter Namensnennung des Betroffenen berichtet, so hat sie auf Verlangen des Betroffenen den das Strafverfahren rechtskräftig abschließenden Freispruch mitzuteilen, und zwar als Erklärung des Betroffenen. Diese Pflicht folgt aus den Grundsätzen der Berichtigung und des Anspruchs auf Ergänzung (Bundesgerichtshof vom 30. 11. 1971 = ArchPR 1972 S. 314 = ArchPR 1971 [XVI], 78). Auch wenn der Betroffene dies nicht verlangt, entspricht es journalistischer Fairneß, darüber zu berichten.

2. Berichtigung einer Falschmeldung

Stellt das Presseorgan von sich aus fest, daß ihm bei der Berichterstattung ein Irrtum unterlaufen ist, so hat es unverzüglich eine Richtigstellung zu veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung einer sachlich unzutreffenden Meldung genügt es nicht, in der darauf folgenden Ausgabe nur den berichtigten Sachverhalt wiederzugeben und ohne jede Bezugnahme über die Falschmeldung hinwegzugehen. Es entspricht journalistischer Anstandspflicht, daß in einem solchen Fall nicht nur der wahre Sachverhalt veröffentlicht, sondern für den Leser erkennbar festgestellt wird, daß die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war (Resolution des Deutschen Presserats vom 27. 11. 1959, vgl. Tätigkeitsbericht 1971 S. 70). Berichtigt das Presseorgan von sich aus, so besteht in der Regel kein Rechtsschutzinteresse mehr für einen Gegendarstellungsanspruch. Eine Nachrichtenagentur ist dem Betroffenen zur Auskunft verpflichtet, an wen sie eine falsche Nachricht weitergeleitet hat (OLG Frankfurt vom 14. 7. 1970 = ArchPR 1970 [XV], 92).

3. Der Widerruf

Von der Gegendarstellung zu unterscheiden ist der Widerruf. Neben der Gegendarstellung kann der Betroffene auch einen Anspruch auf Widerruf für ihn abträglicher (z. B. ehrenrühriger oder kreditgefährdender) Behaup-

tungen geltend machen²². Dies setzt jedoch voraus, daß die Unwahrheit der Behauptung objektiv feststeht, wofür der Betroffene beweispflichtig ist. Widerrufsfähig sind nur Tatsachenbehauptungen, nicht dagegen Meinungen oder Werturteile. Auf ein Verschulden des Presseorgans kommt es nicht an. Während bei der Gegendarstellung der Betroffene mit seinen eigenen Formulierungen zu Worte kommt, muß das Presseorgan, sofern es die Behauptung selbst aufgestellt oder sich mit ihr identifiziert hat, selbst den Widerruf zum Ausdruck bringen.

*

(Verabschiedet auf der Sitzung des Deutschen Presserates am 27./28. November 1972 in Berlin auf der Grundlage einer von dem Justitiar des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V., H. Schmidt-Osten, erstellten Vorlage. Auf den neuesten Stand gebracht 1977.)

Literatur-Hinweise

Löffler, Presserecht, 2. Aufl., Band II, S. 204 ff.

Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, S. 240 ff.; zum Widerrufsanspruch S. 234 ff.

Rebmann-Ott-Storz, Das baden-württembergische Gesetz über die Presse, S. 112 ff.

Reh-Gross, Hessisches Pressegesetz, S. 49 ff.

Scheer, Deutsches Presserecht, S. 256 ff.

Wichtige höchstrichterliche Entscheidungen zum Gegendarstellungsgerecht

Der Betroffene

1. Betroffen und mit kurzem Hinweis anspruchsberechtigt ist auch, wer mit der in dem Bericht genannten Person wegen einer möglichen Personenverwechslung nicht identisch ist (BayObLG vom 22. 6. 1961 = NJW 61, 2075 = ArchPR 1961 [VI], 32. OLG Hamburg vom 21. 12. 1965 = MDR 67, 680 = ArchPR 1967 [XII], 53).
2. Auch eine namentlich nicht genannte, aber für einen Leserkreis erkennbare Person hat Anspruch auf Gegendarstellung (OLG Hamburg vom 2. 7. 1970 = ArchPR 1970 [XV], 79).

²² Vgl. dazu Urteil Nr. 41 bis 43

Der verantwortliche Redakteur

3. Teilt das Impressum nicht auf, so obliegt die Abdruckspflicht dem für den Bezugsartikel verantwortlichen Redakteur (OLG München vom 17. 4. 1972 = ArchPR 1972 [XVII], 97).
4. Die Abdruckspflicht trifft den verantwortlichen Redakteur, der bindende Anordnungen für die Ausgabe treffen darf (BayObLG vom 26. 10. 1961 = ArchPR 1962 [VII], 37).
5. Der Verleger ist zur Duldung des Abdrucks einer Gegendarstellung verpflichtet, wenn der verantwortliche Redakteur sich hierzu bereit erklärt hat (OLG Hamburg vom 26. 10. 1961 = ArchPR 1962 [VII], 37).

Die Adressierung

6. Auf die Adressierung des Gegendarstellungsverlangens kommt es nicht entscheidend an (OLG Celle vom 31. 1. 1963 = BB 63, 1120 = ArchPR 1963 [VIII], 49).
7. Es genügt, wenn die Gegendarstellung entweder dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger zugegangen ist. Es genügt auch die Anschrift des Verlages (OLG Hamburg vom 21. 3. 1968 = ArchPR 1968 [XIII], 66).

Die Unterzeichnung

8. Die Unterzeichnung der Gegendarstellung durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter ist ausgeschlossen (OLG Hamburg vom 30. 4. 1970 = ArchPR 1971 [XVI], 96). Die maschinelle Unterschrift in einem Fernschreiben genügt nicht (ebenda).
9. Das Gesetz fordert ausdrücklich Schriftform. Diese setzt aber nach § 126 BGB voraus, daß die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet ist. Maschinenschrift genügt nicht (OLG Hamburg vom 13. 10. 1965 = MDR 66, 235 = ArchPR 1966 [XI] S. 53).

Unverzüglichkeit und Fristen

10. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Betroffenen (OLG Hamburg vom 28. 1. 1971 = ArchPR 1971 [XVI], 95).
11. Dem Betroffenen kann nicht als Schuld angerechnet werden, daß er nicht sofort nach Erscheinen der Nummer davon Kenntnis erhielt. Niemand ist verpflichtet, Presseorgane daraufhin durchzusehen, ob sie ihn betreffende Berichte enthalten (OLG Hamburg vom 2. 5. 1968 = ArchPR 1968 [XIII], 68).
12. Die mit der Notwendigkeit einer Textüberarbeitung (Neufassung) verbundene Verzögerung kann grundsätzlich nicht als schuld-

haftes Zögern angesehen werden (OLG Hamburg vom 2. 5. 1968 = ArchPR 1968 [XIII], 68). Keine Verzögerung auf beiden Seiten liegt vor, wenn der Abschluß eines Vergleichs in Betracht gezogen wird (OLG Hamburg vom 4. 12. 1973 = ArchPR 1975 [XX], S. 48).

13. Bei der Prüfung der Unverzüglichkeit muß auch die Dauer der postalischen Übermittlung berücksichtigt werden (OLG Hamburg vom 30. 4. 1970 = ArchPR 1971 [XVI], 96).
14. Als schuldhaftes Zögern ist es nicht anzusehen, wenn der Betroffene sich zunächst bemüht, im Wege der Korrespondenz eine Klärung über die beanstandete Mitteilung oder über die Fassung herbeizuführen (OLG Hamburg vom 18. 7. 1968 = ArchPR 1968 [XIII], 69).
15. Wohnsitz des Betroffenen in Übersee oder Abwesenheit auf Reisen sind besondere Umstände, die bei der Prüfung der Unverzüglichkeit zu berücksichtigen sind (OLG Hamburg vom 4. 1. 1968 = ArchPR 1968 [XIII], 68).
16. Ein Abdruckverlangen nach vier bzw. sechs Wochen kann nicht mehr als »unverzüglich« angesehen werden (OLG Celle vom 6. 3. 1969 = BB 69, 561, und OLG Hamburg vom 28. 1. 1971 = ArchPR 1971 [XVI], 95, und OLG Köln vom 10. 5. 1972 = ArchPR 1972 [XVII], 103).
17. Eine Frist von 14 Tagen kann nicht generell zugrunde gelegt werden. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an (OLG Hamburg vom 29. 10. 1971 = ArchPR 1971 [XVI], 93). Dem Antragsgegner muß Gelegenheit gegeben werden, rechtlich und redaktionell prüfen zu können, ob die Gegendarstellung abgedruckt werden soll (OLG Hamburg vom 26. 7. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 108).

Die Tatsachenbehauptung

18. Eine Gegendarstellung ist auch dann zulässig, wenn in dem Bericht wesentliche Umstände nicht erwähnt wurden, so daß eine einseitige oder unzutreffende Darstellung entsteht (OLG Hamburg vom 20. 7. 1972 = MDR 72, 956).
19. Die Gegendarstellung muß sich nicht auf die Negation beschränken, sondern kann auch neue und ergänzende Tatsachen bringen, um ein klares Bild zu erreichen (OLG Hamburg vom 21. 2. 1972 = ArchPR 1972 [XVII], 100).
20. Eine in ein Werturteil gekleidete Tatsachenbehauptung, die sachlich beweisbar ist, kann einen Gegendarstellungsanspruch begründen (OLG Hamburg vom 29. 10. 1971 = ArchPR 1971 [XVI], 93).
21. Ein Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn diese offensichtliche, das heißt allgemein- oder gerichtsbekannte Unwahrheiten enthält (OLG Hamburg vom 18. 11. 1965 = MDR 66, 595 = ArchPR 1966 [XI], 54, und BGH in NJW 64, 1134, und OLG Hamburg vom 26. 7. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 108).

Die Bezugnahme

22. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Veröffentlichung ist in der Gegendarstellung nicht erforderlich, wenn sich aus ihr ergibt, daß sie sich auf diese bezieht (OLG Hamburg vom 29. 1. 1970 = ArchPR 1970 [XV], 77).
23. Die Gegendarstellung darf Teile aus dem beanstandeten Text wiederholen (OLG Stuttgart vom 21. 2. 1963 = BB 63, 1199 = ArchPR 1963 [VIII], 49).
24. Die Gegendarstellung muß die beanstandeten Stellen weder wörtlich noch dem Sinne nach wiedergeben. Es genügt, wenn sich aus ihr die beanstandeten Tatsachenbehauptungen ableiten lassen (OLG München vom 22. 1. 1960 = ArchPR 1960 [V], 30).

Der Umfang

25. Die Widerlegung einer Tatsachenbehauptung nimmt oftmals mehr Raum in Anspruch als ihre erstmalige Aufstellung (OLG Hamburg vom 29. 10. 1971 = ArchPR 1971 [XVI], 93).
26. Der »angemessene« Umfang muß nicht unbedingt dem der Veröffentlichung entsprechen, sondern kann erforderlichenfalls größer sein (OLG Hamburg vom 21. 12. 1965 = MDR 67, 680 = ArchPR 1967 [XII], 53).

Redaktion und Abdruck

27. Der Abdruck einer Gegendarstellung als Leserbrief verletzt das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und ist unzulässig (BGH vom 22. 12. 1959 = BGHZ 13, 334 = ArchPR 1959 [IV], 31).
28. Die Presse trifft keine Mitwirkungspflicht zur Umformulierung, auch wenn der Betroffene damit einverstanden wäre (OLG Hamburg vom 29. 10. 1971 = ArchPR 1971 [XVI], 93).
29. Von dem Presseorgan kann erwartet werden, daß es mindestens die Punkte bezeichnet, zu deren Veröffentlichung es sich nicht für verpflichtet hält (OLG München vom 18. 12. 1969 = ArchPR 1969 [XIV], 76).
30. Ein Verstoß gegen das Glossierungsverbot gibt einen erneuten Anspruch auf Abdruck der Gegendarstellung (OLG Frankfurt vom 17. 3. 1965 = NJW 65, 2163 = ArchPR 1965 [X], 52, und OLG Hamburg vom 27. 5. 1971 = ArchPR 1971 [XVI], 91).
31. Eine zwischen die Gegendarstellung geschobene oder eine nebeneinander gestellte (synoptische) redaktionelle Stellungnahme verstößt gegen das Verbot von Einschaltungen und Weglassungen (OLG Karlsruhe vom 4. 3. 1965 = BB 65, 563 = ArchPR 1965 [X], 48).
32. Der einleitende Hinweis, der Abdruck müsse nach dem Gesetz ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt erfolgen, ist eine unzu-

lässige Einschaltung, die von der Unterschrift des Betroffenen nicht gedeckt ist. Die Mitteilung einer Rechtstatsache muß räumlich deutlich von dem Text der Gegendarstellung getrennt sein (OLG Hamburg vom 18. 7. 1968 = ArchPR 1968 [XIII], 66).

Die Rechtsnatur des Anspruchs

33. Der Gegendarstellungsanspruch ist kein Anspruch aus unerlaubter Handlung, sondern ein Recht eigener Art, das weder Verschulden noch Rechtswidrigkeit noch Schaden erfordert (OLG Frankfurt vom 27. 10. 1959 = NJW 60, 2059 = ArchPR 1960 [V], 29, und OLG München vom 18. 12. 1969 = ArchPR 1969 [XIV], 76).
34. Die ungerechtfertigte Unterlassung des Abdrucks einer Gegendarstellung verletzt ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (OLG München vom 18. 12. 1969 = ArchPR 1969 [XIV], 76).

Die Durchsetzung des Anspruchs

35. Auch der Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach erfolgter Ablehnung muß unverzüglich beantragt werden (OLG Hamburg vom 26. 2. 1970 = ArchPR 1970 [XV], 81).
36. Schließt ein Landespresseggesetz das Hauptverfahren aus, so kann der Gegendarstellungsanspruch nur im Verfügungsverfahren geltend gemacht werden. Die ZPO ist in diesem Punkt wirksam abgeändert worden (BGH vom 31. 3. 1965 = NJW 65, 1230 = ArchPR 1965 [X] S. 49).
37. Der Betroffene muß nicht den verantwortlichen Redakteur und den Verleger gemeinsam in Anspruch nehmen. Der Verleger muß ein gegen den verantwortlichen Redakteur ergangenes rechtskräftiges Urteil gegen sich gelten lassen (OLG Hamburg vom 14. 11. 1968 = ArchPR 1968 [XIII], 63).
38. Eine negative Feststellungsklage des Redakteurs (Verlegers), ob eine Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht, ist unzulässig (BGH vom 3. 11. 1967 = MDR 68, 226 = ArchPR 1967 [XII], 52).
39. Der Betroffene braucht im Verfügungsverfahren die Wahrheit des in der Gegendarstellung Mitgeteilten nicht glaubhaft zu machen. Die Klärung der Frage, ob der Pressebericht oder die Gegendarstellung der Wahrheit entspricht, kann nur in einem Rechtsstreit erfolgen, in welchem Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz in Geld durchgesetzt werden sollen (BGH vom 10. 3. 1964 = NJW 64, 1132 = ArchPR 1964 [IX], 46; OLG Hamburg vom 18. 11. 1965 = ArchPR 1965 [X], 50, und vom 25. 7. 1968 = MDR 68, 1015 = NJW 68, 2863 = ArchPR 1968 [XIII], 70).
40. Wird der erwirkte Abdruck einer Gegendarstellung im Berufungsverfahren als von Anfang an unrichtig aufgehoben, so haftet der Antrag-

steller grundsätzlich nach § 945 ZPO auf Schadenersatz (BGH vom 4. 12. 1973 = ArchPR 1973 [XVIII], 103 = NJW 1974, 642).

Gegendarstellung und Widerruf

41. Trotz bereits veröffentlichter Gegendarstellung kann das Presseorgan zum Widerruf verpflichtet sein, da Gegendarstellung und Widerruf in Ziel und Wirkung nicht gleich sind (OLG Koblenz vom 30. 3. 1960 = ArchPR 1961 [V], 33, und OLG München vom 3. 10. 1957 = ArchPR 1959 [IV], 32).
42. Ist bereits eine Verurteilung zum Widerruf erfolgt, besteht mangels Rechtsschutzbedürfnisses kein Anspruch mehr auf Abdruck einer Gegendarstellung (OLG München vom 16. 12. 1969 = ArchPR 1969 [XIII], 65).
43. Ist eine Nachricht objektiv unrichtig, so muß auch der Widerruf wie die Gegendarstellung im gleichen Teil der Druckschrift und mit gleicher Schrift veröffentlicht werden (OLG Hamburg vom 5. 2. 1970 = ArchPR 1970 [XV], 86).

Abkürzungen

BGH = Bundesgerichtshof / OLG = Oberlandesgericht / BB = Betriebsberater / MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht / NJW = Neue Juristische Wochenschrift / ArchPR = Archiv für Presserecht (Jahresübersicht, Jahr, Heft, Seite).

• Publizistische Grundsätze (Presskodex)

(Stand: Mai 1977)

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewußt sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen, wahr.

Diese publizistischen Grundsätze dienen der Wahrung der Berufsethik; sie stellen keine rechtlichen Haftungsgründe dar.

1. Achtung vor der Wahrheit und wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberstes Gebot der Presse.
2. Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Bei Wiedergabe von symbolischen Fotos muß aus der Unterschrift hervorgehen, daß es sich nicht um ein dokumentarisches Bild handelt.
3. Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.
4. Bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.
5. Die bei Informations- oder Hintergrundgesprächen vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.
6. Jede in der Presse tätige Person wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.
7. Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, daß redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken.
Werbetexte, Werbefotos und Werbezeichnungen sind als solche kenntlich zu machen.
8. Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten eines Menschen öffentliche Inter-

essen, so kann es auch in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden.

9. Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen.
10. Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.
11. Auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität soll verzichtet werden. Der Schutz der Jugend ist in der Berichterstattung zu berücksichtigen.
12. Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, religiösen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.
13. Die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren muß frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse vermeidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede einseitige oder präjudizierende Stellungnahme. Ein Verdächtigter darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden.
Veröffentlichungen von Äußerungen Prozeßbeteiligter vor einer Vernehmung vor dem erkennenden Gericht sind zu unterlassen.
Über Entscheidungen von Gerichten soll nicht ohne schwerwiegende Rechtfertigungsgründe vor deren offizieller Bekanntgabe berichtet werden.
Bei Straftaten Jugendlicher sind mit Rücksicht auf die Zukunft der Jugendlichen möglichst Namensnennung und identifizierende Bildveröffentlichungen zu unterlassen, sofern es sich nicht um schwere Verbrechen handelt.
14. Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungserkenntnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.
15. Die Annahme und Gewährung von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen läßt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.
16. Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzudrucken, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen.

Heinz-Dietrich Fischer
Klaus Detlef R. Breuer
Hans-Wolfgang Wolter

Die Presseräte der Welt

Obwohl Selbstkontrollenrichtungen der Presseräte seit mehreren Jahrzehnten vor allem in den Ländern der westlichen Welt existieren, waren sie bislang kaum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Vor allem liegen keine vergleichenden Darstellungen vor.

Die vorliegende Untersuchung basiert auf einem Gutachten für den Bundesminister des Innern und gibt bei den untersuchten 18 Presseräten den Stand von 1975 wieder. Das Kapitel über den Deutschen Pressorat wurde bis auf die Gegenwart fortgeschrieben.

Im Herbst 1974 veranstaltete der Europarat eine internationale Roundtable-Konferenz über die Presseräte in der Welt in Stockholm, die dem Projektleiter der Untersuchung, Professor Dr. H.-D. Fischer von der Universität Bochum, die Möglichkeit bot, zu den Repräsentanten der ausländischen Presseräte persönlich Verbindung aufzunehmen, die in der Folgezeit zu einer wesentlichen Vertiefung und zu einer umfangreichen Materialsammlung beitrugen. Zu dieser stauerten auch der Europarat, das Internationale Presseinstitut, die UNESCO in Paris sowie die Pressereferenten der Botschaften der Bundesrepublik Deutschland wesentlich bei.

Die Studie beantwortet insbesondere für die 18 untersuchten Presseräte folgende Fragen:

Allgemeine Pressesituation, Gründung und Entwicklung des Presserates, Statuten und sonstige Bestimmungen, Finanzierung und Subventionierung, Zusammensetzung der Mitglieder, Arbeitsweise, Sanktions- und Publikationsmöglichkeiten, Statistik der Aktivitäten, Kooperation im Medienbereich.

Inhalt:

1. Primäre Presseräte

Schweden, Norwegen, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Israel, Neuseeland

2. Sekundäre Presseräte

Finnland, Südafrika, Dänemark, Indien, USA

3. Tertiäre Presseräte

Japan, Niederlande, Türkei, Korea, Kanada, Schweiz

Bibliographie deutscher und internationaler Publikationen zum Thema Presse Selbstkontrolle

1976, 520 S., 15 x 20,7 cm, kart., DM 30,80

Zeitung-Verlag und Zeitschriften-Verlag GmbH
Wurzerastraße 48, 5300 Bonn-Bad Godesberg